

Unsere Wärme.zentral

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Wärme
 der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21)
 Gültig ab 1. Oktober 2018

DEW21 bietet die Versorgung mit Wärme für Raumheizung und – soweit vorhanden – zur Warmwasserbereitung zu den nachfolgenden Bedingungen und Wärmepreisen an.

1 Preise

Der jeweilige Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Verbrauchspreis für die in der Kunden-Anlage bzw. in der DEW21-Anlage erzeugte Wärmemenge in kWh, einem Jahresgrundpreis in Abhängigkeit von der bereitgestellten Heizleistung (nur Heizung), einem Jahresgrundpreis je Zähler und bei DEW21-Anlagen – soweit vorhanden – einem Jahresgrundpreis je Wohnung für die Warmwasserversorgung. Die Grundpreise werden entsprechend dem Verbrauchszeitraum nach Tagen errechnet.

1. Unsere Wärme.zentral Basis (Kunden-Anlage)

	Nettopreis ohne USt.	Preis mit 19 % USt.
Wärmeverbrauchspreis je kWh	4,40 Cent	5,24 Cent
Jahresgrundpreis für die bereitgestellte Heizleistung je kW	16,73 Euro	19,91 Euro
Jahresgrundpreis je Zähler	204,33 Euro	243,15 Euro

2. Unsere Wärme.zentral Komplett (DEW21-Anlage)

	Nettopreis ohne USt.	Preis mit 19 % USt.
Wärmeverbrauchspreis je kWh	4,40 Cent	5,24 Cent
Jahresgrundpreis für die bereitgestellte Heizleistung je kW	30,73 Euro	36,57 Euro
Jahresgrundpreis je Zähler	204,33 Euro	243,15 Euro
Jahresgrundpreis für Warmwasserversorgung je Wohnung	133,84 Euro	159,27 Euro

2 Allgemeine Bedingungen

Die Wärmepreise werden jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres gemäß der vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel angepasst.

Bei Änderung der Preise während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wärmeverbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung durchschnittlicher jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

Der Wärmeverbrauchspreis enthält die zurzeit gültige Energiesteuer. Die genannten Preise und die Energiesteuer enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz zusätzlich berechnet. Bei Änderung der Umsatzsteuer oder der Energiesteuer hat DEW21 das Recht, die Preise mit Inkrafttreten der jeweiligen Regelung entsprechend anzupassen.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann DEW21 hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf, nach Wohneinheit oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.